

*[Fassung der Bekanntmachung vom 07. Mai 1998 (BAnz. Nr. 88 vom 13.05.1998, S. 6755)  
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (BAnz. 2009, S.304)]*

**Bundesamt  
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
(BAFA)**

**Allgemeine Genehmigung Nr. 18  
für Bekleidung und  
Ausrüstung mit Signatur-Unterdrückung**

**konsolidierte Fassung vom 1. Februar 2010**

## **I. Vorbemerkung**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 18 vom 07. Mai 1998 (BAnz. S. 6755), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (BAnz. 2009, S. 304), gilt befristet bis zum 31. Januar 2010. Ihre Gültigkeit wird mit dieser Bekanntmachung bis zum 31. März 2011 verlängert.

## **II. Allgemeine Genehmigung**

1. Gemäß Paragraph 1 Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wird die Ausfuhr und Verbringung von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste unter Position 0017h genannten Waren wie folgt allgemein genehmigt:
  - 1.1 militärische Bekleidung,
  - 1.2 persönliche Ausrüstung und
  - 1.3 Material zu deren Herstellung, wenn sie für die Unterdrückung von Signaturen im Bereich des nahen Infrarot (650 nm - 2000 nm) beschichtet oder behandelt sind.
  
2. Diese Allgemeine Genehmigung gilt nicht, wenn
  - 2.1 die Ausfuhr/Verbringung nach den Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung oder aufgrund anderer Vorschriften (z.B. nach den Bestimmungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) verboten ist;

- 2.2 der Ausführer/Verbringer weiß, dass das endgültige Bestimmungsland der Waren ein Land der Länderliste K, ein Embargoland im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, China (außer Sonderverwaltungsregion Hongkong) oder Nigeria ist.
3. Auf eine regelmäßige Meldung der getätigten Ausfuhren/Verbringungen wird verzichtet. Der Ausführer/Verbringer muss jedoch in der Lage sein, dem BAFA auf Verlangen Auskunft über die getätigten Ausfuhren/ Verbringungen zu erteilen.

Der Ausführer/Verbringer hat für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anfallen. Diese Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist, mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Weiterhin ist der Ausführer/Verbringer verpflichtet, dem BAFA eine Prüfung der o.g. Unterlagen in den Geschäftsräumen des Unternehmens zu gestatten. Bei Nichtgestattung bleibt der Widerruf dieser Genehmigung vorbehalten.

4. Soweit der Ausführer eine Ausfuhranmeldung abgeben muss, hat er in Feld 44 zu vermerken:  
"3LLB, Allgemeine Genehmigung Nr. 18"
5. Das BAFA kann diese Allgemeine Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, soweit die in § 7 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) genannten Schutzzwecke dies erfordern, insbesondere bei Verstoß gegen außenwirtschaftliche Vorschriften und Bestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung. Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen.

Diese Allgemeine Genehmigung kann auch gegenüber einzelnen Ausführern/Verbringern auch dann erfolgen, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten. Die Grundsätze zur Zuverlässigkeit von Exporteuren (§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWG) gelten entsprechend.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

6. Die Allgemeine Genehmigung wird hiermit gemäß Paragraph 41 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Februar 2010 in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31. März 2011.

7. Die Allgemeine Genehmigung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß Paragraph 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG beim Bundesausfuhramt, 65760 Eschborn/Ts., Frankfurter Str. 29-35, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Eschborn, den 1. Februar 2010  
2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Im Auftrag

Pietsch